

# Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2024



# Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
I	Allgemeines.....	4
	Art. 1 Zweck der Stiftung	4
	Art. 2 Begriffe	4
II	Versicherungspflicht.....	4
	Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmende	4
	Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	5
	Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	5
	Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch	5
	Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns	5
	Art. 8 Freiwillige Weiterversicherung	5
III	Begriffe.....	6
	Art. 9 Jahreslohn	6
	Art. 10 Koordinationsabzug	7
	Art. 11 Versicherter Jahreslohn	7
	Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters	7
	Art. 13 Pensionierungsalter	7
B	Vorsorgeplan.....	7
I	Beiträge und Altersguthaben.....	7
	Art. 14 Beitragspflicht	7
	Art. 15 Höhe der Beiträge	8
	Art. 16 Beitragsbefreiung	8
	Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben von versicherten Personen	8
	Art. 18 Verzinsung	8
	Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners	8
	Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen	9
	Art. 21 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	9
	Art. 22 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	10
II	Leistungen.....	10
	Art. 23 Übersicht über die Leistungen	10
III	Altersleistungen.....	10
	Art. 24 Altersrente	10
	Art. 25 Teilpensionierung	11
	Art. 26 Kapitalauszahlung	11
	Art. 27 AHV-Ersatzrente	12
	Art. 28 Pensionierten-Kinderrente	12
IV	Invalidenleistungen.....	12
	Art. 29 Erwerbsinvalidität	12
	Art. 30 Berufsinvalidität	13
	Art. 31 Invaliden-Kinderrente	14
	Art. 32 Feststellung und Überprüfung der Invalidität	14
V	Hinterlassenenleistungen.....	14
	Art. 33 Ehepartnerschaftsrente	14

Art. 34	Lebenspartnerschaftsrente	15
Art. 35	Rente für geschiedene Ehepartner	15
Art. 36	Waisenrente	15
Art. 37	Todesfallkapital	16
VI	Austritt.....	17
Art. 38	Beendigung des Vorsorgeverhältnisses	17
Art. 39	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 40	Verwendung der Austrittsleistung	17
C	Gemeinsame Bestimmungen.....	18
I	Koordination der Leistungen, Vorleistungen .....	18
Art. 41	Koordination der Leistungen	18
Art. 42	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	19
Art. 43	Auszahlungsbestimmungen	19
II	Anpassung der laufenden Renten .....	20
Art. 44	Anpassung der laufenden Renten	20
III	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	20
Art. 45	Ehescheidung	20
Art. 46	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	20
D	Finanzielles Gleichgewicht.....	21
Art. 47	Finanzielles Gleichgewicht	21
E	Informations- und Meldepflichten.....	22
Art. 48	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären	22
Art. 49	Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre	22
F	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	23
I	Übergangsbestimmungen .....	23
Art. 50	Versicherte Personen mit den Jahrgängen 1955 bis 1968	23
Art. 51	Bestehende Rentenansprüche	24
Art. 52	Anwendung und Änderung des Reglements	24
Art. 53	Streitigkeiten	25
Art. 54	Inkrafttreten	25
1	Verwendete Begriffe .....	26
2	Höhe der Beiträge (gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013) (vgl. Art. 15) .....	27
3	Einkauf von Vorsorgeleistungen (Vgl. Art. 20) .....	28
4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 24) .....	30
5	Kapitalwert der AHV-Ersatzrente (Vgl. Art. 27) .....	30

## A Allgemeine Bestimmungen

### I Allgemeines

#### Art. 1 Zweck der Stiftung

<sup>1</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Institutionen (nachfolgend «Arbeitgeberinnen» genannt) sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge 1 bis 5 einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

#### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Personen, die im Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, sind den Ehepartnerinnen bzw. den Ehepartnern gleichgestellt. Die im Reglement erwähnten Begriffe Ehe, Ehepartnerin, Ehepartner, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

### II Versicherungspflicht

#### Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmende

<sup>1</sup> In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden jener Institutionen aufgenommen, die der Pensionskasse angeschlossene Institutionen sind.

<sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- a. Personen, die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als drei Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels);
- c. Personen, die das ordentliche Pensionierungsalter (Art. 13 Abs. 1) bereits erreicht haben;
- d. Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 11 die Eintrittsschwelle nicht übersteigt. Die Eintrittsschwelle der Pensionskasse entspricht dem mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Mindestlohn gemäss BVG mindestens jedoch 50 % des Mindestlohnes gemäss BVG;
- e. Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

<sup>3</sup> Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

<sup>4</sup> Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen der/des Arbeitnehmenden bei der gleichen Arbeitgeberin drei Monate, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

<sup>5</sup> Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen der/des Arbeitnehmenden bei der gleichen Arbeitgeberin im Voraus eine Gesamtdauer von drei Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

<sup>6</sup> Versicherte Personen, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

<sup>7</sup> Arbeitnehmende, welche nachweislich bei der Arbeitgeberin nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbständig erwerbstätig sind, können auf Ihren Wunsch von der Versicherungspflicht befreit werden.

#### **Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Arbeitgeberin. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 3 bleibt vorbehalten).
- <sup>2</sup> Versicherte Personen werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

#### **Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person bei der Arbeitgeberin, ausser es werden Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Die Ansprüche von austretenden versicherten Personen werden durch die Art. 38 bis Art. 40 geregelt. Vorbehalten ist die Weiterversicherung gemäss Art. 8.
- <sup>2</sup> Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden versicherten Personen werden durch die Art. 38 bis Art. 40 geregelt.
- <sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

#### **Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch**

- <sup>1</sup> Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (zum Beispiel unbezahlter Urlaub) bis maximal zwei Jahre wird die Versicherung der Risikoleistungen Tod und Invalidität ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende weitergeführt. Die Arbeitgeberin ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und die termingerechte Überweisung der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Die Arbeitgeberin regelt mit der versicherten Person die Kostenverteilung für die Dauer desurlaubes direkt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird. Dauert der Erwerbsunterbruch länger, erfolgt nach Ablauf der zwei Jahre der Austritt aus der Pensionskasse gemäss Art. 38 bis Art. 40.
- <sup>2</sup> Die Versicherung der Risikoleistungen kann jedoch durch eine Meldung der versicherten Person unterbrochen werden. Die entsprechende Meldung muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch die Arbeitgeberin und die versicherte Person, bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, wird gemäss Abs. 1 verfahren.

#### **Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns**

- <sup>1</sup> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weiterführen. Die versicherte Person hat die Arbeitgeberin und die Pensionskasse vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, hierüber zu informieren.
- <sup>2</sup> Versicherte Personen haben neben ihren Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahreslohns auch die Differenz der Arbeitgebendenbeiträge zum bisherigen versicherten Jahreslohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden von der Arbeitgeberin direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- <sup>3</sup> Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahreslohns endet bei einer (Teil-)Pensionierung spätestens jedoch beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

#### **Art. 8 Freiwillige Weiterversicherung**

- <sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach dem vollendeten 55. Altersjahr auf Initiative der Arbeitgeberin aufgelöst, kann die versicherte Person die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen, sofern sie auch in der AHV weiterhin versichert ist. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- <sup>2</sup> Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann die versicherte Person für die gesamte Vorsorge einen tieferen versicherten Jahreslohn festlegen. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung hat die versicherte Person quartalsweise die gesamten Beiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikoversicherung weitergeführt, schuldet der Versicherte die gesamten Risikobeiträge. Führt die versicherte Person auch die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet die versicherte Person zudem die Arbeitnehmenden-Sanierungsbeiträge. Auf den von der versicherten Person anstelle der Arbeitgeberin geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.

<sup>4</sup> Die versicherte Person muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte versicherte Jahreslohn der Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Reduktion ist jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung mit dem bisherigen versicherten Jahreslohn weitergeführt.

<sup>5</sup> Tritt eine versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

<sup>6</sup> Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung endet ebenfalls, wenn die versicherte Person nicht mehr in der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzug ins Ausland). Versicherte Personen können die Weiterversicherung jederzeit per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die versicherte Person Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat begleicht.

<sup>7</sup> Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch frühere Arbeitgeberinnen oder von Dritten.

<sup>8</sup> Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können bei Eintritt des Vorsorgefalles Alter, Tod oder Invalidität Leistungen nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen in Kapitalform vorsehen.

### **III Begriffe**

#### **Art. 9 Jahreslohn**

<sup>1</sup> Der Jahreslohn entspricht dem mit der Arbeitgeberin vereinbarten fixen AHV-pflichtigen Jahresgrundlohn und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Der Jahreslohn wird der Pensionskasse von der Arbeitgeberin jeweils nach der jährlichen Lohnrevision bzw. bei Eintritt gemeldet.

<sup>2</sup> Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang bei der Arbeitgeberin beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt werden würde.

<sup>3</sup> Versicherte Personen, welche im Stundenlohn angestellt sind oder deren Beschäftigung voraussichtlich stark schwanken, wird der AHV-pflichtige Jahreslohn im ersten Anstellungsjahr geschätzt. In den Folgejahren wird der Jahreslohn per 1. Januar aufgrund des in den letzten zwölf Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Für diese versicherten Personen werden per 1. Januar bereits vereinbarte Änderungen des Stundenlohns berücksichtigt. Der per 1. Januar festgelegte Jahreslohn wird unterjährig nicht angepasst. Für versicherte Personen im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, der während der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde.

<sup>4</sup> Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnanteile nicht berücksichtigt:

- a. bei anderen Arbeitgeberinnen verdiente Lohnanteile (vorbehältlich Vereinbarung mit anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern);
- b. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten;
- c. Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Sonderprämien, Ergebnis- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Entschädigungen für Überstunden, Überzeit und Arbeitszeitsaldo sowie für nicht bezogene Ferien und Ruhetage inklusive Zuschlägen, Zuschläge für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschläge für Piketteinsätze, Schicht- und Schmutzzulagen und andere vergleichbare Lohnbestandteile; sowie
- d. Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen.

<sup>5</sup> Für voll arbeitsunfähige versicherte Personen sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

#### **Art. 10 Koordinationsabzug**

<sup>1</sup> Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

<sup>2</sup> Für teilinvalide versicherte Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

#### **Art. 11 Versicherter Jahreslohn**

<sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

<sup>2</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht mindestens dem im BVG festgesetzten minimalen koordinierten Lohn.

<sup>3</sup> Für teilinvalide versicherte Personen wird das Minimum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

<sup>4</sup> Sinkt der Jahreslohn von versicherten Personen vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Versicherte Personen können jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

<sup>5</sup> Eine Änderung des versicherten Jahreslohns, die nach Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 3 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

#### **Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters**

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

#### **Art. 13 Pensionierungsalter**

<sup>1</sup> Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem AHV-Referenzalter mindestens jedoch Alter 65 für Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Rücktritt ist ab dem Alter 58 möglich.

<sup>3</sup> Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zum Alter 70 weitergeführt werden.

## **B Vorsorgeplan**

### **I Beiträge und Altersguthaben**

#### **Art. 14 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für die Arbeitgeberin und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Tage, für den zum letzten Mal von der Arbeitgeberin der Lohn oder Lohnersatz (zum Beispiel Unfall- oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 16.

<sup>2</sup> Die Beiträge der versicherten Person werden durch die Arbeitgeberin vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und, zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeberin, der Pensionskasse überwiesen.

<sup>3</sup> Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

<sup>4</sup> Während der Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge der versicherten Person und der Arbeitgeberin auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Arbeitgeberin erbringt die Arbeitgebendenbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Arbeitgebendenbeitragsreserven.

#### **Art. 15 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gesamtbeiträge ist in Anhang 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 47).

#### **Art. 16 Beitragsbefreiung**

<sup>1</sup> Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung (Art. 14 Abs. 4), werden die Invalidenrente beziehenden Person und die Arbeitgeberin von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht (vorbehältlich Art. 26a BVG), längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

<sup>2</sup> Die Höhe der Sparbeiträge, die dem Alterskonto einer Invalidenrente beziehenden Person (vgl. Art. 19) beitragsfrei gutgeschrieben werden, richten sich nach den Spargutschriften gemäss Anhang 2 und dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität ab 40 % richtet sich die Beitragsbefreiung nach der Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3.

#### **Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben von versicherten Personen**

<sup>1</sup> Für alle versicherten Personen wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Das Altersguthaben der versicherten Person berechnet sich aus:

- a. den jährlichen Altersgutschriften;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen von versicherten Personen, den Arbeitgeberinnen oder der Pensionskasse;
- d. den Umbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung oder Invalidität;
- e. den Bezügen oder Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- f. den zu leistenden oder erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- g. den Zinsen.

#### **Art. 18 Verzinsung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse den Zinssatz für das kommende Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 2 lit. a) werden im laufenden Kalenderjahr nicht verzinst. Bei allen übrigen in Art. 17 Abs. 2 aufgeführten Gutschriften und Belastungen des Altersguthabens (lit. b bis f) erfolgt die Verzinsung pro rata temporis. Bei unterjährig Ereignissen erfolgt die Verzinsung pro rata temporis.

#### **Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners**

<sup>1</sup> Für Invalidenrente beziehende Personen wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto der Invalidenrente beziehenden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 17 Art. 17 samt Zinsen und den jährlichen Al-



tersgutschriften gemäss Art. 17 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn berechnet. Das Altersguthaben von Invalidenrente beziehenden Personen wird gleich verzinst wie das Altersguthaben von versicherten Personen.

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 3 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem passiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine Invalidenrente beziehende Person gemäss Abs. 1 dieses Artikels und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine aktive versicherte Person gemäss Art. 17 weitergeführt.

## **Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen**

<sup>1</sup> Beim Eintritt muss die versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inklusive Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

<sup>2</sup> Vor Eintritt eines Vorsorgefalls kann die versicherte Person deren Altersleistungen verbessern, indem sie zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern die versicherte Person die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgebenden sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Abs. 7 dieses Artikels zuerst zurückbezahlt werden, bevor wieder freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind in Anhang 3 ersichtlich.

<sup>3</sup> Die Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang 3 verwendet. Zudem sind folgende Bezüge einer versicherten Person anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:

- a. bezogene Altersleistungen aus dieser Pensionskasse oder einer anderen Pensionskasse, sofern die versicherte Person seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;
- b. ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt.

<sup>4</sup> Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG (insbesondere für Personen, die aus dem Ausland zuziehen) und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

<sup>5</sup> Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (vgl. zum Beispiel Art. 26 Abs. 1).

<sup>6</sup> Die Sperrfrist gemäss Abs. 5 sowie die Einkaufsbeschränkungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 4 gelten nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.

<sup>7</sup> Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig.

## **Art. 21 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung**

<sup>1</sup> Vor Eintritt eines Vorsorgefalles haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, die beim vorzeitigen Rücktritt vor dem ordentlichen Pensionierungsalter entsteht, ganz oder teilweise auszukufen. Zu diesem Zweck können die versicherten Personen Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen. Diese Einkäufe können versicherte Personen jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 20 mehr möglich sind.

<sup>2</sup> Das Zusatzkonto wird gleich verzinst wie das Altersguthaben (vgl. Art. 18 Abs. und Abs. 2).

<sup>3</sup> Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos abzüglich des Betrages des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

<sup>4</sup> Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarischen Maximalbetrag (vgl. Anhang 3), wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

<sup>5</sup> Hat sich eine versicherte Person für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgekauft und entscheidet sich, über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter hinaus weiterzuarbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Art. 24 berechnet. Die Altersgutschriften der versicherten Person werden anschliessend soweit angepasst bzw. ausgesetzt als sie, unter Berücksichtigung des effek-

tiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter nicht mehr notwendig sind. Eine trotz dieser Massnahmen erhöhte Rente darf 5 % der maximalen ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig 5 % übersteigender Teil (105 %-Klausel) verfällt an die Pensionskasse.

## **Art. 22 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto**

- <sup>1</sup> Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt der versicherten Person fällig. Für Invalidenrente beziehende Personen entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:
  - a. Im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 38 bis Art. 40.
  - b. Bei der Pensionierung wird mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente eingekauft. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang 4). Versicherte Personen können bis maximal 50 % deren Zusatzkontos in Kapitalform beziehen, wobei Art. 26 zu beachten ist.
  - c. Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 37/Art. 37 sinngemäss.

## **II Leistungen**

### **Art. 23 Übersicht über die Leistungen**

- <sup>1</sup> Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:
  1. Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 24 bis Art. 26)
  2. AHV-Ersatzrente (Art. 27)
  3. Pensionierten-Kinderrente (Art. 28)
  4. Invalidenleistungen (Art. 29 bis Art. 30)
  5. Invaliden-Kinderrente (Art. 31)
  6. Ehepartnerschaftsrente (Art. 33)
  7. Lebenspartnerschaftsrente (Art. 34)
  8. Rente für geschiedene Ehepartner (Art. 35)
  9. Waisenrente (Art. 36)
  10. Todesfallkapital (Art. 37)
  11. Austrittsleistung (Art. 38 bis Art. 40)
- <sup>2</sup> Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

## **III Altersleistungen**

### **Art. 24 Altersrente**

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Altersrente beziehende Person stirbt.
- <sup>2</sup> Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis bei der Arbeitgeberin ab dem Alter 58, so kann die versicherte Person die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 38 bis Art. 40.

<sup>3</sup> Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus mit einem verbleibenden Jahreslohn, welcher die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3, Abs. 2 lit. d nicht unterschreitet fort, kann die Ausrichtung der Altersrente bis zum effektiven Altersrücktritt aufgeschoben werden, längstens jedoch bis zum Alter 70. Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt die versicherte Person ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrente beziehende Person.

<sup>4</sup> Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang 4).

<sup>5</sup> Erreicht eine Invalidenrente beziehende Person das ordentliche Pensionierungsalter, wird die Invalidenrente ab dem Monatsersten des Folgemonats durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 17 bzw. Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

## **Art. 25 Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Reduziert die versicherte Person, im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin, ab Alter 58 den Beschäftigungsgrad um mindestens 20% (einer Vollbeschäftigung), kann eine Teilpensionierung verlangt werden. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 24 und Art. 26 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teil des Altersguthabens, der dem Teilpensionierungsgrad entspricht. Die versicherte Person gilt im Umfang des Leistungsbezuges als Altersrente beziehende Person. Für den verbleibenden Teil gilt die versicherte Person weiterhin als aktive versicherte Person.

<sup>2</sup> Der nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 17 weitergeführt.

<sup>3</sup> Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis um mindestens 20% reduziert werden muss und mit dem dritten Schritt der vollständige Bezug der Altersleistungen erfolgt. Das weiter bestehende Arbeitsverhältnis darf keinesfalls zu einem verbleibenden Jahreslohn führen, welcher die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3, Abs. 2 lit. d unterschreitet.

<sup>4</sup> Verlangt die versicherte Person die Teilpensionierung, kann sie nicht von der Weiterversicherung gemäss Art. 7 Gebrauch gemacht werden.

## **Art. 26 Kapitalauszahlung**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente maximal 50 % ihres Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 20 Abs. 5 gelten dabei sinngemäss.

<sup>2</sup> Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

<sup>3</sup> Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch die Arbeitgeberin und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

<sup>4</sup> Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von der Ehepartnerin / vom Ehepartner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf deren Kosten amtlich bescheinigen zu lassen.

<sup>5</sup> Wird vor der Pensionierung eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person die Erklärung für den Kapitalbezug vor Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit abgegeben hat.

<sup>6</sup> Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

<sup>7</sup> Bei einer Kapitalauszahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 45 Abs. 1 reduziert. Die proportionale Belastung des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 45 Abs. 1 bzw. Art. 45 Abs. 3.

## **Art. 27 AHV-Ersatzrente**

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine AHV-Ersatzrente beziehen, die ihr längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter ausbezahlt wird.
- 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Bezug der AHV-Ersatzrente muss mindestens drei Monate vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden.
- 3 Die Arbeitgeberin kann sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente beteiligen. Die Leistungsdauer der von der Arbeitgeberin finanzierten AHV-Ersatzrente richtet sich nach den Vorgaben der Arbeitgeberin.
- 4 Die versicherte Person kann die Höhe der AHV-Ersatzrente frei bestimmen bzw. die von der Arbeitgeberin finanzierten AHV-Rente aufstocken sofern genügend Altersguthaben vorhanden ist (vgl. Abs. 7). Die AHV-Ersatzrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Höhe der AHV-Ersatzrente bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert. Eine spätere Aufstockung ist beim Wegfallen des Anteils der Arbeitgeberin nicht mehr möglich.
- 5 Die AHV-Ersatzrente endet spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Altersrente beziehende Person stirbt.
- 6 Beim Tod der Altersrente beziehende Person vor dem ordentlichen Pensionsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten fällig. Die Anspruchsberechtigung richtet sich sinngemäss nach Art. 37 Abs. 2.
- 7 Wird eine nicht von der Stadt finanzierte AHV-Ersatzrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der nicht von der Stadt finanzierten AHV-Ersatzrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle in Anhang 5. Die versicherte Person kann diese Reduktion des Altersguthabens im Zeitpunkt der Kürzung ganz oder teilweise auskaufen. Zu beachten ist hierbei die dreijährige Sperrfrist gemäss Art. 20 Abs. 5.

## **Art. 28 Pensionierten-Kinderrente**

- 1 Hat eine Altersrente beziehende Person Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 36 hätten, so besteht ab dem Zeitpunkt der Pensionierung ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- 2 Der Anspruch erlischt mit dem Tod der Altersrente beziehenden Person; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- 3 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht 10 % der Altersrente pro Kind, maximal jedoch 20 % der Altersrente bei mehreren Kindern.

## **IV Invalidenleistungen**

### **Art. 29 Erwerbsinvalidität**

- 1 Die versicherte Person, die im Sinne der IV invalid ist, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.
- 2 Ab einer vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf die Rente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.
- 3 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente, wenn sie mindestens zu 70 % invalid ist;  
Bei einem Invaliditätsgrad von 40 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % einer Vollinvalidenrente.  
Die Rentenberechtigung steigt um 2,5 Prozentpunkte für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 40 % übersteigt (z.B. Rentenberechtigung von 27,5 % bei einem Invaliditätsgrad von 41 %).  
Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad (z.B. Rentenberechtigung von 66 % bei einem Invaliditätsgrad von 66 %).
- 4 Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % - vorbehältlich Änderungen des IV-Grades von weniger als 5 Prozentpunkten - ergibt keinen Anspruch auf Leistungen.
- 5 Bei einer Reduktion des Invaliditätsgrades und bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades aus gleicher Ursache werden die Invaliditätsleistungen entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Bei einer Reduktion oder

Aufhebung des Rentenanspruchs entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 38 bis Art. 40. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruches bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG.

<sup>6</sup> Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

<sup>7</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am ersten Tag nach Ende der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung). Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80 % des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

<sup>8</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 40 % - vorbehaltlich Änderungen des IV-Grades von weniger als 5 Prozentpunkten - fällt, die Invalidenrente beziehende Person stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 5 abgelöst.

<sup>9</sup> Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Jahreslohns, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

### **Art. 30 Berufsinvalidität**

<sup>1</sup> Berufsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person, die nach den Kriterien der IV ganz oder teilweise erwerbsfähig ist, ihre bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen kann. Über die Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.

<sup>2</sup> Die Berufsinvalidenleistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine Invalidenersatzrente.

<sup>3</sup> Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die versicherte Person hat das 55. Altersjahr vollendet und war bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Berufsinvalidenleistungen führt, schon vier Jahre bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert.
2. Die versicherte Person ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ihre bisherige Tätigkeit voll oder teilweise auszuüben.
3. Die versicherte Person erleidet deswegen eine massgebliche Erwerbseinbusse.
4. Es besteht kein oder nur ein geringerer Anspruch auf Invalidenrente infolge Erwerbsinvalidität gemäss Art. 29 Abs. 3.
5. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen der versicherten Person zur Eingliederung in eine andere zumutbare Stelle sind gescheitert.

<sup>4</sup> Die jährliche Berufsinvalidenrente bei voller Invalidität entspricht 60 % des versicherten Lohns. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen und dem bisherigen Jahreslohn gemäss Art. 9. Es gilt die Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3.

<sup>5</sup> Die jährliche Invalidenersatzrente bei voller Invalidität entspricht 75 % der maximalen Rente der IV gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad und dem Berufsinvaliditätsgrad. Es gelten der Berufsinvaliditätsgrad gemäss Abs. 4 und die Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3. Leistungen der IV oder der AHV werden an die Invalidenersatzrente angerechnet.

<sup>6</sup> Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die für die entsprechende Zeit bezogenen Invalidenersatzrenten zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann bereits erbrachte Invalidenersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.

<sup>7</sup> Versicherte Personen, die es trotz ausdrücklichem Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen (keine oder verspätete Anmeldung) oder sich beruflichen Massnahmen der IV widersetzen, haben keinen Anspruch auf die Invalidenersatzrente.

<sup>8</sup> Der Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen entsteht frühestens am ersten Tag nach Ende der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung).

<sup>9</sup> Der Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 40 % – vorbehaltlich Änderungen des IV-Grades von weniger als 5 Prozentpunkten – fällt, die Invalidenrenten beziehende Person stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

### **Art. 31 Invaliden-Kinderrente**

<sup>1</sup> Hat eine Invalidenrente beziehende Person Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 36 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 12 % des versicherten Jahreslohns.

### **Art. 32 Feststellung und Überprüfung der Invalidität**

<sup>1</sup> Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die Pensionskasse grundsätzlich in Übereinstimmung mit der IV.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann insbesondere vom Entscheid der IV abweichen, wenn sie nicht in das IV-Verfahren einbezogen wurde, die Entscheidungsgrundlagen, auf die sich die IV-Verfügung stützt, für die Pensionskasse unmassgeblich sind oder der Entscheid der IV offensichtlich unrichtig ist. Die Pensionskasse kann eigene Abklärungen vornehmen und Rechtsmittel gegen den Entscheid der IV erheben.

<sup>3</sup> Bei Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbesondere derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Begutachtung verzichtet werden.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse überprüft jederzeit von sich aus oder auf Verlangen der versicherten Person oder der Arbeitgeberin den Fortbestand und den Grad der Invalidität. Die Abs. 1 bis 3 sind anwendbar. Die Pensionskasse kann jederzeit auf ihren Rentenentscheid zurückkommen, wenn sie feststellt, dass ihr ursprünglicher Entscheid falsch war (Wiedererwägung).

## **V Hinterlassenenleistungen**

### **Art. 33 Ehepartnerschaftsrente**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte, Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat deren überlebende Ehepartnerin bzw. deren überlebender Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerschaftsrente, sofern diese bzw. dieser im Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes im Sinne von Art. 252 ZGB aufkommen muss oder
- b. älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft gemäss Art. 34 anzurechnen sind, oder
- c. wenn die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner eine ganze IV-Rente bezieht.

<sup>2</sup> Erfüllt die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner keine dieser Bedingungen, besteht – unter den Voraussetzungen von Art. 37 – Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehepartnerschaftsrente.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Ehepartnerschaftsrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehepartnerschaftsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner wieder heiratet. Diese bzw. dieser erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehepartnerschaftsrente. Der Anspruch auf Ehepartnerschaftsrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner stirbt.

<sup>4</sup> Ist die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte, Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so wird die Ehepartnerschaftsrente gekürzt, sofern die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene Person, 2 % des vollen Rentenbetrags. Die Ehepartnerschaftsrente gemäss BVG wird gewahrt.

<sup>5</sup> Die jährliche Ehepartnerschaftsrente beim Tod einer versicherten Person beträgt 40 % des versicherten Jahreslohns. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person entspricht die Ehepartnerschaftsrente 60 % der bezogenen Rente.

#### **Art. 34 Lebenspartnerschaftsrente**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte, Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so ist die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner der überlebenden Ehepartnerin bzw. dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie die überlebenden Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner gemäss Art. 33, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten, Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- b. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.
- c. Die Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.
- d. Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner hat für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes im Sinne von Art. 252 ZGB aufzukommen; oder die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat beim Tod der versicherten, Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person mit dieser mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet zusammengelebt.
- e. Die Anmeldung hat zu Lebzeiten der beiden Personen in der Lebenspartnerschaft zu erfolgen. Es kann nur ein/e Lebenspartner/in angemeldet werden. Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden, das von beiden Personen in der Lebenspartnerschaft zu unterzeichnen ist. Die Unterschrift der versicherten Person bzw. der Altersrenten oder Invalidenrenten beziehenden Person ist amtlich beglaubigen zu lassen. Die versicherte Person bzw. die Altersrente oder Invalidenrente beziehende Person hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

<sup>2</sup> Es wird in jedem Falle höchstens eine Lebenspartnerschaftsrente ausbezahlt.

#### **Art. 35 Rente für geschiedene Ehepartner**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte, Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, hat die überlebende geschiedene Ehepartnerin bzw. der überlebende geschiedene Ehepartner unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und der geschiedenen Ehepartnerin bzw. dem geschiedenen Ehepartner im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

<sup>2</sup> Die Rente der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartners entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>3</sup> Der Rentenanspruch der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartners beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Die Rente für die geschiedene Ehepartnerin bzw. den geschiedenen Ehepartner erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie bzw. er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente (vgl. Abs. 1) geschuldet gewesen wäre.

#### **Art. 36 Waisenrente**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte, Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so haben deren Kinder gemäss Art. 252 ZGB ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach dem Entfallen der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin bzw. der Alters- oder Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse, Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 3 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder stirbt.

<sup>3</sup> Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, solange das Kind sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49<sup>bis</sup> und Art. 49<sup>ter</sup> AHV befindet oder von der IV zu mindestens 70 % als invalid anerkannt wird. Dabei hält sich die Pensionskasse an die Wegleitung über die Renten (RWL) in der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (318.104.01 RWL).

<sup>4</sup> Die jährliche Waisenrente beim Tod einer aktiven versicherten Person beträgt 12 % des versicherten Jahreslohns. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person entspricht die jährliche Waisenrente der ausgerichteten Alters-Kinderrente bzw. Invaliden-Kinderrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.

### **Art. 37 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

<sup>2</sup> Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. der überlebenden Ehepartnerin bzw. dem überlebenden Ehepartner, bei deren bzw. dessen Fehlen
- b. den Kindern der verstorbenen versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
- c. der Person, die von der versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bezüglich Anmeldung der Lebenspartnerschaft gilt Art. 34 Abs. 1 lit. e sinngemäss. Im Falle, dass die anspruchstellende Person von der versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist, ist der Pensionskasse zu Lebzeiten beider Partner zusätzlich eine Unterstützungsvereinbarung einzureichen.
- d. Bei Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a bis c: den übrigen Kindern.

<sup>3</sup> Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien in Abs. 2 fällt das Kapital an die Pensionskasse.

<sup>4</sup> Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

<sup>5</sup> Die versicherte bzw. Invalidenrente beziehende Person kann zuhänden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person zugestellt werden.

<sup>6</sup> Falls keine Erklärung über die Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 5 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2 und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigtenkategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

<sup>7</sup> Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten bzw. Invalidenrente beziehenden Person schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

<sup>8</sup> Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben gemäss Art. 17 abzüglich den Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen, mindestens aber der Summe der in der Pensionskasse getätigten Einkäufe gemäss Art. 21 (ohne Zins). Bei Kürzung der übrigen Hinterlassenenleistungen infolge einer Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 41 werden die ungekürzten, übrigen Hinterlassenenleistungen zur Bestimmung der Kosten verwendet.

<sup>9</sup> Beim Tod einer Altersrente beziehenden Person vor dem reglementarischen Rentenalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrente fällig (siehe auch Art. 27 Abs. 6).



## **VI Austritt**

### **Art. 38 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses**

- <sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- <sup>2</sup> Ist die austretende versicherte Person teilweise invalid, hat diese Anspruch auf den aktiven Teil deren Austrittsleistung. Wird sie wieder erwerbsfähig, ohne dass sie in ein Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

### **Art. 39 Höhe der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 21. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG bzw. dem Altersguthaben gemäss BVG (vgl. Art. 18 FZG). Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben einen Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- <sup>2</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.
- <sup>3</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit dem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert.

### **Art. 40 Verwendung der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.
- <sup>2</sup> Die versicherte Person hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung der Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate, jedoch spätestens 24 Monate nach dem Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- <sup>4</sup> Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - a. diese die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
  - b. diese eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.
- <sup>5</sup> Unterliegt eine versicherte Person, die die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl der versicherten Person überwiesen.
- <sup>6</sup> Die versicherte Person hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- <sup>7</sup> Bei verheirateten versicherten Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner schriftlich die Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten

Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf deren Kosten amtlich bestätigen zu lassen.

## C Gemeinsame Bestimmungen

### I Koordination der Leistungen, Vorleistungen

#### Art. 41 Koordination der Leistungen

- 1 Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 37 werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes bzw. 90 % des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
  - a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
  - b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - c. Leistungen der Militärversicherung;
  - d. Leistungen einer Versicherung, an die die Arbeitgeberin oder an dessen Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
  - e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
  - f. Leistungen von haftpflichtigen Dritten, soweit die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 13 eintritt; und
  - g. bei Invalidenrente beziehenden Personen auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- 3 Nicht als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
  - h. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie von Versicherten selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
  - i. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 4 Der für die Kürzung massgebende mutmasslich entgangene Verdienst umfasst:
  - j. den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) gültige Jahreslohn gemäss Art. 9 und
  - k. allfällige Kinderzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.
  - l. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.
- 5 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- 6 Die Altersleistungen, die gemäss Art. 24 Abs. 5 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar, welche vor dem ordentlichen Pensionierungsalter anrechenbare Invalidenleistungen ablösen. Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, die eine Invalidenrente ablöst, geteilt, so wird für die Berechnung der Überentschädigung die ungekürzte Altersrente angerechnet. Nicht anrechenbar bleiben Einkünfte gemäss Abs. 3. Die Pensionskasse kürzt ihre Altersleistungen jedoch höchstens in dem Ausmass, in dem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekürzt hat.
- 7 Die Hinterlassenenleistungen der überlebenden Ehepartner, der überlebenden Lebenspartner und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- 8 Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

- <sup>9</sup> Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- <sup>10</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.
- <sup>11</sup> Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- <sup>12</sup> Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträgerinnen, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- <sup>13</sup> Gegenüber Dritten, welche für die Vorsorgefälle haften, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

#### **Art. 42 Sicherung der Leistungen, Vorleistung**

- <sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 45 und Art. 46.
- <sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Arbeitgeberin, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- <sup>3</sup> Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Antragsstellende haben nachzuweisen, dass sie sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgerinnen angemeldet haben. Wird der Fall von einer anderen Versicherungsträgerin übernommen, hat diese der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat eine andere Versicherungsträgerin eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück.

#### **Art. 43 Auszahlungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Renten werden jeweils am Ende des Monats auf das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland überwiesen. Die Bankspesen für Auslandsüberweisungen gehen zulasten der Destinatäre.
- <sup>2</sup> Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der/des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehepartnerin bzw. Ehepartner jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.
- <sup>4</sup> Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszureichende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehepartnerschaftsrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- <sup>5</sup> Kapitalauszahlungen werden am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Pensionskasse im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erforderlichen bzw. verlangten Unterlagen ist, getätigt.
- <sup>6</sup> Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

## II Anpassung der laufenden Renten

### Art. 44 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

## III Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 45 Ehescheidung

<sup>1</sup> Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person der geschiedenen Ehepartnerin bzw. dem geschiedenen Ehepartner zugesprochen, wird deren Austrittsleistung entsprechend reduziert. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum gesamten Altersguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. das Guthaben auf dem Zusatzkonto;
- b. das Altersguthaben.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann sich jedoch jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 20). Der Einkauf wird dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben in demselben Verhältnis gutgeschrieben wie die übertragene Austrittsleistung gemäss Abs. 1 belastet wurde. Der versicherten Person wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

<sup>3</sup> Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person ein Teil der Austrittsleistung der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartners zugesprochen, werden die Guthaben der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person in der folgenden Reihenfolge erhöht, wobei die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge der verpflichteten geschiedenen Ehepartnerin bzw. des verpflichteten geschiedenen Ehepartner belastet wurden, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Zusatzkonto und überobligatorisches Altersguthaben) zugeordnet werden:

- c. das Altersguthaben;
- d. das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

<sup>4</sup> Tritt bei versicherten Personen während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht die Invalidenrente beziehende Person während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehepartner verteilt.

<sup>5</sup> Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil der geschiedenen Ehepartnerin bzw. dem geschiedenen Ehepartner einer Altersrente beziehende Person ein Anteil an der Altersrente zugesprochen, so wird die Altersrente um diesen Betrag gekürzt. Gleichzeitig rechnet die Pensionskasse den Rentenanteil, der der geschiedenen Ehepartnerin bzw. dem geschiedenen Ehepartner zugesprochen wurde, in eine lebenslange Rente um. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet oder in die Vorsorge übertragen. Die berechnete geschiedene Ehepartnerin bzw. der berechnete geschiedene Ehepartner kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse bis vor der Zahlung der ersten Rente schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche der berechtigten geschiedenen Ehepartnerin bzw. des berechtigten geschiedenen Ehepartners gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

### Art. 46 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

<sup>1</sup> Eine versicherte Person kann, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, bis sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Im Falle des Vorbezugs bleibt Art. 20 Abs. 5 vorbehalten. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

- <sup>2</sup> Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- <sup>3</sup> Die versicherte Person kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- <sup>4</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Die verheiratete versicherte Person hat für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts und für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich bestätigen zu lassen.
- <sup>5</sup> Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 45 Abs. 1 reduziert. Bei einer Rückzahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 45 Abs. 3 erhöht. Die proportionale Belastung bzw. Gutschrift des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 45 Abs. 1 bzw. Art. 45 Abs. 3.
- <sup>6</sup> Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter jederzeit zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten und keine Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt ist. Die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen.
- <sup>7</sup> Im Falle einer Verpfändung ist für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Übertragung bei Ehescheidung die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin erforderlich. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
- <sup>8</sup> Für die Bearbeitung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung erhebt die Pensionskasse eine Verwaltungsgebühr von CHF 400. Gebühren des Grundbuchamtes sind durch die versicherte Person direkt zu entrichten.

## D Finanzielles Gleichgewicht

### Art. 47 Finanzielles Gleichgewicht

- <sup>1</sup> Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- <sup>2</sup> Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der/dem Expertin/en für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
- <sup>3</sup> Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von der Arbeitgeberin und versicherten Personen, Sanierungsbeiträge von Rente beziehenden Personen (gemäss Art. 65d BVG) sowie Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der BVG-Mindestzinssatz gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Altersguthaben gemäss BVG sowie auf den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG unterschritten werden.
- <sup>4</sup> Die Arbeitgeberin kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgebendenbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Arbeitgeberin und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- <sup>5</sup> Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- <sup>6</sup> Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeberin, die versicherten und die Rente beziehenden Personen über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit der/dem Expertin/en für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

## E Informations- und Meldepflichten

### Art. 48 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären

- 1 Für jede versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie des versicherten Lohns und der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird der versicherten Person oder das Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, bzw. über die Höhe der zu teilenden Rente erteilt.
- 4 Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rente beziehenden Personen eine Bestätigung, auf der die Leistungen an die Rente beziehenden Personen aufgeführt sind.
- 5 Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, die Organisation und Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- 6 Den versicherten und Rente beziehenden Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertretenden oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der versicherten und Rente beziehenden Personen und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

### Art. 49 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre

- 1 Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der versicherten Person einfordern.
- 2 Die versicherten und die Rente beziehenden Personen sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht) und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungstragenden sind unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach dem Bekanntwerden der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Der Pensionskasse sind insbesondere zu melden:
  - a. Zivilstandsänderungen und Adressänderungen bei einer rentenberechtigten Person,
  - b. Beginn und Ende von Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder Dritter,
  - c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Sozialversicherungseinrichtungen oder von haftpflichtigen Dritten,
  - d. eine Änderung des Invaliditätsgrades der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung,
  - e. die Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem Teil-Invalidenrentner.
- 4 Bringt die anspruchsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben oder sistieren und den fehlbaren Kosten infolge zusätzlich notwendiger Abklärungen auferlegen.
- 5 Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Rente beziehenden Personen jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.
- 6 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 7 Nach dem 18. Geburtstag haben Beziehende von Kinder- oder Waisenrenten halbjährlich zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

<sup>8</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass Leistungen oder Beiträge der Pensionskasse unrichtig festgesetzt wurden, so sind sie rückwirkend zu berichtigen. Die Pensionskasse fordert zu hoch oder zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfangende gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.

## F Übergangs- und Schlussbestimmungen

### I Übergangsbestimmungen

#### Art. 50 Versicherte Personen mit den Jahrgängen 1955 bis 1968

<sup>1</sup> Für am 1. Januar 2020 versicherte Personen mit den Jahrgängen 1955 bis 1968, die bereits am 31. Dezember 2019 bei der Pensionskasse versichert waren, wird berechnet, wie hoch eine Einmaleinlage ausfallen müsste, um die voraussichtliche Altersrente im Alter 65 gemäss der bisherigen Vorsorgelösung gewährleisten zu können. Vom erforderlichen Betrag zur Erhaltung des Leistungsniveaus erhalten die versicherten Personen in Abhängigkeit vom Jahrgang einen Teilbetrag (Quote) gemäss nachfolgender Tabelle gutgeschrieben.

Die Kompensationseinlage wird in fünf Jahrestanchen jeweils per 1. Januar dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Jahrgang	Alter im Jahr 2020	Einlagequote
1955	65	90 %
1956	64	75 %
1957	63	60 %
1958 bis 1967	62 bis 53	Je Jahrgang 5 % weniger
1968	52	5 %
1969	51	0 %

<sup>2</sup> Für versicherte Personen mit tieferen Einkommen gilt eine Begrenzung der Leistungskürzungen für die Jahrgänge 1955 bis 1968.

#### Einkommensbegrenzung

Jahreslohn (bei Pensum von 100 %)	Maximale Reduktion der voraussichtlichen Altersrente
Bis 60'000	5 %
Ab 60'001 bis 80'000	10 %

#### Einlagequote:

Jahrgang	Alter im Jahr 2020	Einlagequote
1955 bis 1964	65 bis 56	100 %
1965	55	80 %
1966	54	60 %
1967	53	40 %
1968	52	20 %
1969	51	0 %

<sup>3</sup> Für die Bestimmung der Kompensationseinlage wird auf das Altersguthaben per 31. Dezember 2019 - unabhängig von vorgängigen WEF-Bezügen, WEF-Rückzahlungen, Scheidungsbezügen, Scheidungseinlagen oder Einkäufen - abgestellt.

Veränderungen des Altersguthabens infolge von WEF-Bezügen, WEF-Rückzahlungen, Scheidungsbezügen, Scheidungseinlagen oder Einkäufen nach dem 31. Dezember 2019 werden für die ausstehenden Tranchen der Kompensationseinlage nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Bei einem Austritt zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die noch nicht gutgeschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage nicht ausgezahlt.

<sup>5</sup> Bei einer ordentlichen Pensionierung mit vollständigem Rentenbezug zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden im Zeitpunkt der Pensionierung die noch ausstehenden Tranchen vollständig gutgeschrieben. Bei einem Kapitalbezug werden die noch ausstehenden Tranchen gemäss dem Prozentsatz des Kapitalbezuges nicht gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die noch nicht gut geschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage nicht gutgeschrieben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung nach dem 1. Januar 2024 wird die vollständig gutgeschriebene Kompensationseinlage nicht zurückgenommen.

<sup>7</sup> Bei Teilpensionierungen zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die zukünftigen Tranchen der Kompensationseinlage im Umfang des Teilpensionierungsschrittes reduziert.

#### **Art. 51 Bestehende Rentenansprüche**

<sup>1</sup> Die bis am 31. Dezember 2019 entstandenen Alters- und Hinterlassenenrenten bleiben unverändert. Als entstanden gilt eine Altersrente in dem Zeitpunkt, in dem das zugrundeliegende Arbeits- bzw. Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Hinterlassenenrenten gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem der Tod eintrat. Auf eine Neuberechnung der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsrente aufgrund der Weiterführung eines Sparguthabens wird verzichtet, wenn sich dadurch die ursprüngliche Rente reduzieren würde.

Für die mit den Altersrenten verbundenen Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

<sup>2</sup> Für die bis am 31. Dezember 2021 entstandenen Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten richtet sich der Rentenanspruch nach dem Vorsorgereglement, welches bei Entstehung des Anspruches Gültigkeit hatte. Ändert sich bei einem IV-Grad von mindestens 40 % der IV-Grad um mindestens 5 % erfolgt eine Anpassung der IV-Rente gemäss vorliegendem Reglement (vgl. Art. 29 und Art. 30). Für die mit den Invalidenrenten verbundenen Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

<sup>3</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger einer Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten mit einem IV-Grad von weniger als 40 % richtet sich der Rentenanspruch nach dem Vorsorgereglement, welches bei Entstehung des Anspruches Gültigkeit hatte. Sofern sich der IV-Grad auf über 40 % erhöht, gilt das vorliegende Vorsorgereglement, auch dann, wenn der IV-Grad später wieder unter 40 % sinkt.

Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach den jeweils aktuell gültigen Regelungen richten. Ab 1. Januar 2020 bleibt zudem der versicherte Lohn auf dem invaliden Teil auch für vor 31. Dezember 2019 entstandene Invalidenrenten konstant (vgl. Art. 11 Abs. 6).

#### **Art. 52 Anwendung und Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind bzw. welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

<sup>2</sup> Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den aktuellen anzuwendenden technischen Grundlagen der Pensionskasse.

<sup>3</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden.



### **Art. 53 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Institution, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

<sup>2</sup> Die versicherte oder Rente beziehende Person oder deren Hinterlassenen haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

### **Art. 54 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 1. Januar 2023 und dessen Anhänge.

Winterthur, 07. Dezember 2023

Der Stiftungsrat

# Anhänge

## 1 Verwendete Begriffe

Arbeitgeberin	der Pensionskasse angeschlossene Institutionen
Arbeitnehmende	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmende der Arbeitgeberinnen
Destinatäre	Versicherte Personen oder Rente beziehende Personen oder deren Hinterlassene
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Winterthur
Versicherte Personen	in der Pensionskasse versicherte aktive Arbeitnehmende
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## 2 Höhe der Beiträge (gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013) (vgl. Art. 15)

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargutschrift %	Personalbeitrag			Beitrag Arbeitgeber
		Sparbeitrag %	Risikobeitrag %	Total %	Inkl. Risiko %
<=24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
64	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
65	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

### 3 Einkaufstabellen

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht im Maximum dem versicherten Lohn multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens.

#### 3.1 Einkauf von Vorsorgeleistungen (Vgl. Art. 20)

Alter	
25	11.00%
26	23.00%
27	35.00%
28	48.00%
29	62.00%
30	77.00%
31	92.00%
32	108.00%
33	125.00%
34	143.00%
35	161.00%
36	180.00%
37	200.00%
38	221.00%
39	243.00%
40	265.00%
41	288.00%
42	312.00%
43	337.00%
44	363.00%
45	390.00%

Alter	
46	418.00%
47	446.00%
48	475.00%
49	505.00%
50	536.00%
51	568.00%
52	601.00%
53	635.00%
54	670.00%
55	706.00%
56	743.00%
57	781.00%
58	820.00%
59	860.00%
60	901.00%
61	942.00%
62	983.00%
63	1025.00%
64	1067.00%
65	1110.00%

#### 3.2 Einkauf für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Vgl. Art. 21)

Alter beim Einkauf	Vorgesehenes Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
20	352.27%	296.29%	242.06%	190.11%	140.31%	91.86%	45.36%
21	355.79%	299.25%	244.48%	192.01%	141.71%	92.78%	45.81%
22	359.35%	302.24%	246.92%	193.93%	143.13%	93.71%	46.27%
23	362.94%	305.26%	249.39%	195.87%	144.56%	94.65%	46.73%
24	366.57%	308.31%	251.88%	197.83%	146.01%	95.60%	47.20%
25	370.24%	311.39%	254.40%	199.81%	147.47%	96.56%	47.67%

26	373.94%	314.50%	256.94%	201.81%	148.94%	97.53%	48.15%
27	377.68%	317.64%	259.51%	203.83%	150.43%	98.51%	48.63%
28	381.46%	320.82%	262.11%	205.87%	151.93%	99.50%	49.12%
29	385.27%	324.03%	264.73%	207.93%	153.45%	100.50%	49.61%
30	389.12%	327.27%	267.38%	210.01%	154.98%	101.50%	50.11%
31	393.01%	330.54%	270.05%	212.11%	156.53%	102.51%	50.61%
32	396.94%	333.85%	272.75%	214.23%	158.10%	103.54%	51.12%
33	400.91%	337.19%	275.48%	216.37%	159.68%	104.58%	51.63%
34	404.92%	340.56%	278.23%	218.53%	161.28%	105.63%	52.15%
35	408.97%	343.97%	281.01%	220.72%	162.89%	106.69%	52.67%
36	413.06%	347.41%	283.82%	222.93%	164.52%	107.76%	53.20%
37	417.19%	350.88%	286.66%	225.16%	166.17%	108.84%	53.73%
38	421.36%	354.39%	289.53%	227.41%	167.83%	109.93%	54.27%
39	425.57%	357.93%	292.43%	229.68%	169.51%	111.03%	54.81%
40	429.83%	361.51%	295.35%	231.98%	171.21%	112.14%	55.36%
41	434.13%	365.13%	298.30%	234.30%	172.92%	113.26%	55.91%
42	438.47%	368.78%	301.28%	236.64%	174.65%	114.39%	56.47%
43	442.85%	372.47%	304.29%	239.01%	176.40%	115.53%	57.03%
44	447.28%	376.19%	307.33%	241.40%	178.16%	116.69%	57.60%
45	451.75%	379.95%	310.40%	243.81%	179.94%	117.86%	58.18%
46	456.27%	383.75%	313.50%	246.25%	181.74%	119.04%	58.76%
47	460.83%	387.59%	316.64%	248.71%	183.56%	120.23%	59.35%
48	465.44%	391.47%	319.81%	251.20%	185.40%	121.43%	59.94%
49	470.09%	395.38%	323.01%	253.71%	187.25%	122.64%	60.54%
50	474.79%	399.33%	326.24%	256.25%	189.12%	123.87%	61.15%
51	479.54%	403.32%	329.50%	258.81%	191.01%	125.11%	61.76%
52	484.34%	407.35%	332.79%	261.40%	192.92%	126.36%	62.38%
53	489.18%	411.42%	336.12%	264.01%	194.85%	127.62%	63.00%
54	494.07%	415.53%	339.48%	266.65%	196.80%	128.90%	63.63%
55	499.01%	419.69%	342.87%	269.32%	198.77%	130.19%	64.27%
56	504.00%	423.89%	346.30%	272.01%	200.76%	131.49%	64.91%
57	509.04%	428.13%	349.76%	274.73%	202.77%	132.80%	65.56%
58	514.13%	432.41%	353.26%	277.48%	204.80%	134.13%	66.22%
59		436.73%	356.79%	280.25%	206.85%	135.47%	66.88%
60			360.36%	283.05%	208.92%	136.82%	67.55%
61				285.88%	211.01%	138.19%	68.23%
62					213.12%	139.57%	68.91%
63						140.97%	69.60%
64							70.30%
65							

## 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 24)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssätze
58	4.16%
59	4.28%
60	4.40%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
65	5.00%
66	5.15%
67	5.30%
68	5.45%
69	5.60%
70	5.75%

Die Umwandlungssätze in der Tabelle beziehen sich jeweils auf den Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Rücktritt auf Monate linear interpoliert.

## 5 Kapitalwert der AHV-Ersatzrente (Vgl. Art. 27)

Barwertfaktoren für AHV-Ersatzrente (Einkauf im Zeitpunkt der Pensionierung)

Technischer Zins: 1.75%<sup>1</sup>

Bezugsdauer der AHV-Ersatzrente in Jahren	Barwertfaktor
1	0.992
2	1.967
3	2.925
4	3.867
5	4.793
6	5.703
7	6.597

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

<sup>1</sup> Gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 7.12.2023 mit Gültigkeit ab 1.1.2024